

**§ 28****Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans**

**(1) Die für die Finanzen zuständige Behörde prüft die Voranschläge und stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf. Sie kann die Voranschläge im Benehmen mit den beteiligten Behörden ändern.**

**(2) Abweichungen von den Voranschlägen der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Bürgerschaft, des Verfassungsgerichts und des Rechnungshofs sind von der für die Finanzen zuständigen Behörde dem Senat mitzuteilen, soweit den Änderungen nicht zugestimmt worden ist.**

---

Zu § 28 (Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans)

Die Finanzbehörde beteiligt

die Senatskanzlei

bei der Entscheidung über die Einstellung von Ausgaben für neue Investitionen mit Gesamtkosten von jeweils über 1 Million DM oder von besonderer Bedeutung. Entsprechendes gilt für die Einstellung von Fortsetzungsmaßnahmen, wenn sich die Gesamtkosten durch Planungerweiterungen um über 1 Million DM erhöhen und für indirekt finanzierte Investitionen.

(vgl. auch 13.002 Verfahrensordnung - Haushalt)